

# Schweizerisches Bundessblatt.

## Nro. 3.

Samstag, den 3. März 1849.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

### Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

---

In Gemäßheit der im Art. 9 des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Herbstmonat 1848 über Einführung der schweizerischen Bundesverfassung vom 12. gl. M. (s. Nr. 1 des Bundesblattes) enthaltenen Bestimmungen hat am 6. Wintermonat 1848 die erste Versammlung der die oberste Behörde des Bundes (die Bundesversammlung) bildenden zwei Räthe, nämlich des National- und des Ständerathes, auf feierliche Weise stattgefunden.

Die Verhandlungen sind durch die Alterspräsidenten des National- und des Ständerathes, die Herren Altlandammann Sidler von Zug und Kantonsrichter Page aus Freiburg, eröffnet worden.

Die von den beiden Räthen theils abgesondert, theils gemeinschaftlich nach Vorschrift des Art. 80 der Bundesverfassung gepflogenen wichtigern Verhandlungen sind in den folgenden, die hauptsächlichsten Aktenstücke, (Kommissionalberichte, Anträge, Beschlüsse, Dekrete etc.) enthaltenden

Abschnitten dargestellt, welchen sich die wesentlichsten Verhandlungen des Bundesrathes anreihen sollen.

### Prüfung der Wahllisten.

Nach der Vorschrift des Art. 10 des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Herbstmonat 1848 über Einführung der neuen schweizerischen Bundesverfassung ist von den beiden Räten am 6. Wintermonat 1848 zu Erhaltung der Wahllisten geschritten worden, und es haben die Wahllisten sämtlicher Mitglieder des National- und Ständerathes die Genehmigung erhalten, mit Ausnahme derjenigen Akten, welche von den Mitgliedern des National- und Ständerathes aus den Kantonen Uri und Unterwalden, und von den im bernischen Wahlbezirk Jura und im Kanton Freiburg gewählten Mitgliedern des Nationalrathes vorgelegt worden sind.

### Die Wahlen von Uri und Unterwalden in den National- und Ständerath.

(Nationalrath). Eine am 6. Wintermonat niedergesetzte Kommission, welcher die betreffenden Wahllisten und mit diesen zwei aus den genannten Kantonen eingelangte Verwahrungen zc. zugewiesen worden sind, hat am 9. gl. M. dem Nationalrathe folgenden Bericht erstattet:

„Sie haben uns unter den Akten der als beanstandet „zu betrachtenden Wahlen in den Nationalrath auch die- „jenigen der von Uri und Unterwalden getroffenen Wahlen „und zugleich 1) ein Schreiben von Landammann und „Regierungsrath des eidgenössischen Kantons Uri an Prä- „sident und Regierungsrath des h. Standes Bern, als „eidgenössischen Vorort, vom 26. Oktober, gewisse Verwah- „rungen enthaltend; 2) ein solches von Landammann und

„Landrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald, an  
 „dieselbe Stelle und ähnlichen Inhaltes, vom 27. Oktober;  
 „3) eine Eingabe von Thalammann und Rath des Be-  
 „zirkes Ursern, vom 5. November, betreffend die anlässlich  
 „der Vornahme der Wahlen in die Bundesversammlung  
 „von Uri abgegebene Erklärung, und 4) Eingaben von  
 „655 Bürgern von Unterwalden nid dem Wald, betref-  
 „fend Vorbehalte, unter welchen in diesem Halbstade die  
 „Wahlen in die Bundesversammlung vorgenommen wor-  
 „den, zur Berichterstattung und Antragstellung übermittelt.

„Wenn Sie dadurch, daß Sie, entgegen einem Antrage  
 „auf getrennte Behandlung der Wahlakten und der Ver-  
 „wahrungsschreiben oder dem diesem Antrage eigentlich zu  
 „Grunde liegenden Vorschlage der Anerkennung der Wah-  
 „len und nachheriger Erledigung der Verwahrungen, be-  
 „schlossen haben, es seien sowohl die Wahlakten als die  
 „Verwahrungsschreiben uns zur Hinterbringung von Vor-  
 „schlägen zu übermitteln und somit schon andeuteten, daß  
 „diese beiden Gegenstände in Verbindung mit einander  
 „stehen und zu behandeln sein dürften, so ist eine genauere  
 „Prüfung der Akten nur dazu geeignet gewesen, uns von  
 „der Richtigkeit dieser Andeutung zu überzeugen.

„Die Gesandtschaft des h. Standes Uri hat am  
 „12. September dieses Jahres im Schooße der eidgenössi-  
 „schen Tagsatzung bei Anlaß der Berathung über den  
 „Entwurf zu einem Beschlusse, betreffend die feierliche Er-  
 „klärung der Annahme einer neuen Bundesverfassung, in  
 „ihrem, dem Tagsatzungsprotokolle wörtlich einverleibten  
 „Votum sich unter Anderm dahin ausgesprochen:

„„Das Volk von Uri geht zudem von der festen Ueber-  
 „zeugung aus, daß zur Annahme eines neuen Bundes die  
 „freie und ungezwungene Einwilligung sämmtlicher  
 „22 Kantone nothwendig ist, ohne welches Grundgesetz kein

„Bund als bindend muß angesehen werden. Das Volk  
 „und die Regierung von Uri haben die Gesandtschaft be-  
 „auftragt, diese Erklärung im Schoße hoher Tagsatzung  
 „abzugeben.“

„Unterm 22. Oktober dieses Jahres hat dann die  
 „Landsgemeinde von Uri beschlossen, zu der dem Kantone  
 „Uri zuständigen Wahl eines Nationalrathes und zweier  
 „Ständeräthe mit der nachstehenden Erklärung zu schreiten.

„Die Landsgemeinde des Kantons Uri, ob schon noch  
 „die nämlichen Grundsätze und Besorgnisse hegend, welche  
 „sie bestimmten, unterm 27. August abhin der neuen  
 „schweizerischen Bundesverfassung die Zustimmung mit  
 „großer Mehrheit zu versagen, wie selbes noch bestimmt  
 „durch hiesige Ehrengesandtschaft unterm 12. Herbstmonat  
 „abhin instruktionsgemäß im Schoße der h. Tagsatzung  
 „erklärt worden, hat dennoch nach Kenntnißnahme des  
 „Tagsatzungsbeschlusses vom 12. Herbstmonat, wodurch der  
 „neue Bundesentwurf mit 17 $\frac{1}{2}$  Ständestimmen als  
 „Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt  
 „worden, — der Aufforderung der h. Tagsatzung vom  
 „14. gleichen Monats (laut S. 6) entsprechend — in Be-  
 „tracht der kritischen Umstände sich dem Drange der Zeit  
 „gefügt und sofort seine Abgeordneten in National- und  
 „Ständerath gewählt.

„Die Landsgemeinde verwahrt aber im Uebrigen noch  
 „einmal kräftig und feierlichst die konfessionellen und poli-  
 „tischen Rechte des Kantons.“

„Und nach Zuschrift vom 26. Oktober endlich setzten  
 „Landammann und Regierungsrath des eidgenössischen  
 „Kantons Uri den h. Vorort Bern in Kenntniß, „daß die  
 „Landsgemeinde zur Wahl eines Nationalrathes und zweier  
 „Ständeräthe unter der eben angeführten Erklä-  
 „rung, welche dem Vororte zu Handen des

„National- und Ständerathes mitgetheilt werde,  
„geschritten sei.““

„Freilich haben dann Landammann und Regierungsrath unterm 26. Oktober abhin gleichzeitig nach dem Erlasse ihrer Zuschrift an den Vorort dem Herrn Fürsprech Vasser eine Urkunde ausgestellt, durch die einfach bezeugt wird, daß er zu einem Mitgliede des Nationalrathes gewählt worden sei und an der nur etwa das auffallen könnte, daß in ihr die Zuversicht ausgesprochen wird, daß der Gewählte nach bestem Wissen und Gewissen den Nutzen und das Wohl des Kantons Uri, sowie der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft wahren werde.

„Angesichts dieser Aktenstücke wird niemand behaupten können, daß die von Uri getroffenen Wahlen und die von ihm gemachten Vorbehalte und Verwahrungen außer Verbindung mit einander stehen und daß Uri somit seine Wahl einfach und ohne Vorbehalt, wie die Bundesversammlung es fordert, getroffen habe. Vielmehr ist es unläugbar, daß Uri nur unter gleichzeitiger Abgabe einer Erklärung gewählt hat, und daß, wenn schon dieser Umstand, da einfach die Wahl und nichts als die Wahl zu erfolgen hatte, die Rechtsbeständigkeit der Wahl in Zweifel setzen muß, vollends der Inhalt der Erklärung dazu geeignet ist, die Wahl als eine durchaus ungültige erscheinen zu lassen. Für's Erste ist nämlich wohl in's Auge zu fassen, daß Uri nur in Betracht der kritischen Umstände sich dem Drange der Zeit zu fügen und seine Abgeordneten zu wählen erklärt, während Uri am 13. September abhin im Schoße der eidgenössischen Tagsatzung die andere Erklärung abgegeben, es sei zur Annahme eines neuen Bundes die freie und ungezwungene Einwilligung sämmtlicher 22 Kan-

„töne nothwendig und ohne diese Einwilligung kein Bund  
 „als bindend anzusehen. Liegt da die Vermuthung nicht  
 „außerordentlich nahe, es dürfte der Kanton Uri etwa  
 „unter Verhältnissen, die ihm günstiger erscheinen möchten,  
 „unter Berufung auf die mit den Wahlen in die neue  
 „Bundesversammlung verbundene Erklärung die Bundes-  
 „verfassung als dem Kantone Uri aufgedrungen und daher  
 „als für ihn unverbindlich darzustellen versuchen? Sodann  
 „verdient noch der Schluß der Erklärung hervorgehoben  
 „zu werden, in der die Landsgemeinde kräftigt und feier-  
 „lichst die konfessionellen und politischen Rechte des Kan-  
 „tons verwahrt. Es kann damit nicht gemeint sein, daß  
 „die Landsgemeinde die dem Kanton Uri gemäß der neuen  
 „Bundesverfassung zustehenden konfessionellen und politischen  
 „Rechte verwahre; denn dieß wäre ja durchaus überflüssig  
 „und unnützlich; die Verwahrung muß sich also auf andere  
 „konfessionelle und politische Rechte beziehen. Solche aber  
 „zu beanspruchen, ist als ein Angriff auf die bestehende  
 „Bundesverfassung anzusehen. Es liegt demnach in der  
 „Erklärung eine Nichtanerkennung der neuen Bundes-  
 „verfassung verborgen, und wie sollten nun Wahlen in  
 „Folge dieser Bundesverfassung, welche mit einer, wenn  
 „man genau zusieht, gegen dieselbe gerichteten Erklä-  
 „rung verbunden werden, als gültig anerkannt werden  
 „können?

„Was die von dem hohen Stande Obwalden getroffene  
 „Wahl in den Nationalrath anlangt, so ist auch hier vor-  
 „erst aus der von der Ehrengesandtschaft dieses Standes  
 „am 12. September bei der bereits bezeichneten Gelegen-  
 „heit im Schoße der schweizerischen Tagsatzung abgegebe-  
 „nen Erklärung folgende Stelle herauszuheben:

„„Die Instruktionsbehörde von Obwalden theilt jetzt noch  
 „„die Ansicht, daß der Bund von 1815 als ein freier Ver-

„trag zweiundzwanzig souveräner Stände nur mit allseitigem Einverständniß abgeändert werden könne.“

„Landammann und Landrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald haben sodann unterm 27. Oktober Präsi-  
dent und Regierungsrath des h. Standes Bern als eid-  
genössischem Vororte mitgetheilt, es habe die Landsge-  
meinde von Obwalden „wenn auch Verwahrung  
der bisherigen Rechte aussprechend, erkannt,  
den Beschlüssen der Tagsatzung vom 12. und 14. Sept.,  
betreffend die Einführung der neuen Bundesverfassung,  
auf die in der Landsgemeinds-erkenntniß vom 27. August  
bereits vorgesehene und ausgesprochene Weise sich zu  
unterziehen und daher auch die vorgeschriebenen Wahlen  
vorzunehmen.“

„Endlich haben noch Landammann und Landrath von  
Unterwalden ob dem Wald dem auf diese Weise von der  
Landsgemeinde zum Mitgliede des Nationalrathes ge-  
wählten Herrn Landammann Wirz einen seine Wahl  
einfach beurfundenden Wahlakt ausgestellt.

„Da wir nicht im Besitze des Landsgemeinderkennt-  
nisses vom 27. August sind, so können wir, obgleich die  
Berufung auf dasselbe in dem vor Bornahme der Wahl-  
gefaßten Landsgemeindsbeschlüsse vielleicht auch zu Aus-  
stellungen an der Wahl Veranlassung geben würde, auf  
diesen Punkt doch nicht weiter eintreten. Wir sind daher  
lediglich im Falle, eine Stelle aus dem Ihnen vorge-  
legten Aktenstücke hervorzuheben, eine Stelle, welche jedoch  
allein nach unserer Ansicht dazu geeignet ist, die von  
Obwalden getroffene Wahl in den Nationalrath als eine  
ungültige erscheinen zu lassen. Landammann und Land-  
rath von Obwalden theilen dem Vororte mit, die Lands-  
gemeinde habe „unter Verwahrung der bisherigen Rechte“

„sich in der in der Landsgemeinds-erkanntniß vom 27. Au-  
 „gust ausgesprochenen Weise dem Tagsatzungsbeschuß vom  
 „12. September zu unterziehen und daher die Wahlen  
 „vorzunehmen beschloffen.“ Also auch die Wahlen in Ob-  
 „walden wurden nur mit Hinsicht auf eine vorher be-  
 „schlossene Verwahrung getroffen, und in dem Inhalte  
 „dieser Verwahrung liegt wieder unlängbar ein Angriff  
 „auf die bestehende Bundesverfassung. Deutlicher nämlich  
 „als Uri, wenn auch nicht gewisser, verwahrt Obwalden seine  
 „bisherigen Rechte. Wenn nun Obwalden wie jeder an-  
 „dere schweizerische Kanton zufolge der neuen Bundesverfas-  
 „sung gewisse Rechte der Bundesgewalt abzutreten hatte, so  
 „muß, wenn Obwalden seine bisherigen politischen Rechte  
 „verwahrt, angenommen werden, es anerkenne die Bundes-  
 „verfassung in der That und Wahrheit nicht. Wie wir es  
 „bereits oben mit Bezug auf die Wahl Uri's gesagt, so müssen  
 „wir es hier mit Bezug auf Obwalden wiederholen, daß  
 „eine in Folge der Bundesverfassung zu treffende Wahl,  
 „welche nur mit einem der Bundesverfassung widersprechen-  
 „den Vorbehalte vorgenommen wird, als nichtig betrachtet  
 „werden muß.

„Gestützt auf diese Ausführung, beehren wir uns, dar-  
 „auf anzutragen, Sie möchten, betreffend die in Uri und  
 „Unterwalden ob dem Wald in den Nationalrath getrof-  
 „fenen Wahlen:

„In Erwägung, daß die Wahlen in den Nationalrath  
 „einfach und ohne irgend welche Vorbehalte oder Ver-  
 „wahrungen zu treffen waren, daß nun aber sowohl  
 „die Landsgemeinde von Uri als diejenige von Obwal-  
 „den diese Wahlen nur mit Vorbehalten und überdieß mit  
 „solchen, welche der in der schweizerischen Eidgenossen-  
 „schaft geltenden Bundesverfassung widersprechen, vorge-  
 „nommen haben,

## „beschließen:

- „1) Es seien die von Uri und Obwalden getroffenen  
„Wahlen in den Nationalrath für ungültig erklärt.
- „2) Es seien die die Verwahrungen und Erklärungen  
„enthaltenden Schreiben von Uri und Obwalden den  
„Regierungen dieser Stände zu Handen der betreffen=  
„den Landsgemeinden als durchaus unzulässig zurück=  
„zustellen.“
- „3) Es seien Uri und Obwalden aufzufordern, neue  
„Wahlen in den Nationalrath ohne irgend welche  
„Vorbehalte zu treffen.“
- „4) Es sei der Vorort mit der Vollziehung dieses Be=  
„schlusses beauftragt.“
- „5) Es habe die eidgenössische Kanzlei Thalammann und  
„Rath des Bezirkes Ursern Mittheilung von diesem  
„Beschlusse, soweit er Uri betrifft, vermitteltst Pro=  
„tokollauszuges zu machen.“

„Was endlich noch die Beschwerde von 655 Bürgern  
„von Nidwalden über die nach ihrer Angabe von der dor=  
„tigen Landsgemeinde vor Bornahme der Wahlen in den  
„Nationalrath beschlossenen Verwahrungen, die jedoch bis  
„zur Stunde den Bundesbehörden nicht übermittelt wor=  
„den sind, anlangt, so hat die Kommission, in Ueberein=  
„stimmung mit dem von ihr betreffend die beanstandeten  
„Wahlen in Freiburg beobachteten Verfahren, beschlossen,  
„den h. Vorort zu ersuchen, eine beglaubigte Abschrift des  
„Textes der Eingabe der Regierung von Nidwalden zu=  
„ustellen und ihr für Beantwortung der Eingabe und für  
„Einsendung der Verwahrung, wenn eine solche wirklich  
„beschlossen worden sein sollte, eine Frist von acht Tagen  
„anzusetzen. Indem wir Ihnen hievon vorläufige Kenntniß  
„geben, verbinden wir damit den Antrag, Sie möchten,

„da die Eingaben an die Bundesversammlung gerichtet  
„sind,

„beschließen:

„Es seien beglaubigte Abschriften derselben dem Stände-  
„rath zu übermitteln.“

Die in dem vorstehenden Bericht enthaltenen Anträge sind am 9. Wintermonat von dem Nationalrath zum Beschlusse erhoben, und es sind demnach die von Uri und Unterwalden ob dem Wald getroffenen Wahlen als ungültig erklärt worden.

\* \* \*

Dieser Beschluß fand dann am 14. Wintermonat auch auf die im Wesentlichen mit den Erklärungen von Uri und Unterwalden ob dem Wald übereinstimmende Verwahrung von Unterwalden nid dem Wald und die dortseits getroffene Wahl eines Abgeordneten seine Ausdehnung.

---

(Ständerath). Von einer am 6. Wintermonat niedergesetzten Kommission ist am 8. gl. M. der nachstehende Bericht erstattet worden :

„Sie haben unter'm 6. dieß einer Kommission den  
„Auftrag ertheilt, sowohl die Beglaubigungsakten der  
„durch die Stände Uri und Unterwalden ob dem Wald  
„gewählten Mitglieder des eidgenössischen Ständeraths,  
„als die durch die Regierungen jener Stände dem Vororte  
„übermittelten Verwahrungen näher zu prüfen und sodann  
„hierüber einen Bericht und Antrag vorzulegen.

„Die Kommission gibt sich die Ehre, dem erhaltenen  
„Auftrage andurch Folge zu geben.

„Nach der Ansicht der Kommission dürfen die Beglau-  
„bigungsakten nicht vereinzelt in's Auge gefaßt werden.  
„Gegen dieselben ließe sich nichts einwenden. Sie werden

„aber kommentirt durch amtliche Mittheilungen der Regierungen von Uri und Unterwalden ob dem Wald.

„In einer Zuschrift vom 26. Oktober d. J. zeigt nämlich die Regierung von Uri dem hohen Bororte an: „es sei dortige Kantonsgemeinde zur Wahl eines Nationalrathes und zweier Ständeräthe unter derjenigen Erklärung geschritten, welche sie zu Handen des National- und Ständeraths in der Beilage mittheile.“

„Ebenso zeigte der Landrath von Unterwalden ob dem Wald unter'm 27. Oktober an: „es habe die Landsgemeinde, in Erwägung der Beschlüsse der h. Tagsatzung vom 12. und 14. September, betreffend die Einführung der neuen Bundesverfassung und des dahin bezüglichen Kommissionalberichts, wenn auch Verwahrung der bisherigen Rechte aussprechend, mit Einmuth erkennt, erwähnten Beschlüssen der hohen Tagsatzung auf die in dem Landsgemeinderkenntnisse vom 27. August bereits vorgesehene und ausgesprochene Weise sich zu unterziehen und Vollziehung zu geben und daher auch sofort die vorgeschriebenen Wahlen vorzunehmen.“

„Dadurch ist konstatirt, daß die fraglichen Wahlen nur unter Bedingungen oder Restriktionen vorgenommen worden sind.

„Die betreffenden Regierungen fanden es sogar für nöthig, von diesen Restriktionen dem hohen Bororte Kenntniß zu geben. Die Regierung von Uri ging noch weiter, indem sie verlangte, daß daherige Mittheilungen dem National- und Ständerath vorgelegt werden.

„Hievon muß also, wie von den Wahlakten, Notiz genommen werden.

„Es fragt sich dann: sind solche Restriktionen oder Verwahrungen zulässig?

„Wird die Frage verneint, so fallen an und für sich  
 „die Wahlen dahin; denn wenn nur unter Bedingung ge-  
 „wählt wurde, die Bedingung aber unzulässig ist, so kann  
 „von keiner gültigen Wahl mehr die Rede sein. Es muß  
 „eine neue Wahl (ohne Vorbehalt oder Bedingung) ge-  
 „troffen werden. Daß übrigens Verwahrungen oder Restrik-  
 „tionen nicht zulässig seien, liegt nach der Ansicht der  
 „Kommission außer allem Zweifel.

„Die Bundesverfassung enthält über die Rechtsverhält-  
 „nisse der einzelnen Kantone zum Bunde und unter sich  
 „alle nöthigen Bestimmungen und sie gibt auch die Mittel  
 „an die Hand, wie allfällige Anstände zu entscheiden seien.

„Andere, in der Bundesverfassung nicht begründete  
 „Rechte gibt es nicht.

„Entweder hätten also die von Uri und Obwalden  
 „einggegebenen Rechtsverwahrungen keinen Sinn, oder  
 „dann sind sie nach der neuen Bundesverfassung unzulässig,  
 „da den Ständen Uri und Obwalden keine Rechte vor-  
 „behalten oder verwahrt bleiben dürfen, welche nicht in  
 „der Bundesverfassung begründet sind.

„Vollends klar wird die Sache, wenn der Inhalt  
 „jener Verwahrungen oder Restriktionen genau in's Auge  
 „gefaßt wird.

„Die Landsgemeinde in Obwalden verwahrt ihre bis-  
 „herigen Rechte und bezieht sich auf das Landsgemeinde-  
 „erkenntniß vom 27. August.

„Alle bisherigen Rechte können aber unmöglich fort-  
 „bestehen.

„Nach der neuen Bundesverfassung findet eine wesent-  
 „liche Verschiedenheit in der bisherigen Repräsentation  
 „statt, und es haben sich die Kantone zu Gunsten des  
 „Bundes noch mancherlei andere Beschränkungen gefallen  
 „zu lassen.

„Die Kantonsgemeinde von Uri erklärt: „sie habe, der  
 „„Aufforderung der Tagsatzung vom 14. gl. M. (laut S. 6)  
 „„entsprechend — in Betracht der kritischen Um=  
 „„stände sich dem Drange der Zeit gefügt und  
 „„sodort die Abgeordneten in National- und Ständerath  
 „„gewählt. Die Landsgemeinde verwahre aber im Uebrigen  
 „„noch einmal kräftig und feierlichst die konfessionellen und  
 „„politischen Rechte des Kantons.“

„Dieses kann nicht wohl etwas anderes heißen, als:  
 „einstweilen weiche man der Gewalt, verwahre sich aber  
 „seine Rechte auf günstigere Zeiten!!

„Es wäre dieß ein gefährlicher Anfang im Geschäfts=  
 „verkehr der neuen eidgenössischen Behörden.

„Betrachtet man endlich die Sache noch aus dem  
 „politischen Standpunkte, so wird man zu gleichen Resul=  
 „taten gelangen.

„Es liegt im Interesse des Gesamtwaterlandes wie  
 „der einzelnen Kantone, daß die Bundesbehörden sofort  
 „diejenige kräftige Stellung einnehmen, die ihnen laut  
 „der neuen Bundesverfassung gebührt.

„Wirft man einen Blick auf die Berathungen der  
 „entschwundenen Tagsatzung und auf die Stellung mehrerer  
 „Kantone gegenüber dem Bunde in der jüngsten Ber=  
 „gangenheit, so wird man darin eine laute Mahnung  
 „finden, jedem ungebührlichen Widerstreben von vornherein  
 „zu begegnen.

„Jeder Kanton soll sich nun, wenn er die Vortheile  
 „der neuen Bundeseinrichtungen genießen will, aufrichtig  
 „und offen denselben anschließen.

„Von dieser Betrachtung geleitet, hat sich die Kom=  
 „mission dahin vereinigt, Ihnen den angebotenen Antrag  
 „zur Genehmigung zu empfehlen.“

## 1. Der eidgenössische Ständerath,

„Nach Kenntnissnahme:

„a. Von einer Zuschrift von Landammann und Regierungsrath des Standes Uri, d. d. 26. Oktober d. J. „an den eidgenössischen Vorort, worin angezeigt wird, „daß die dortige Kantonsgemeinde den 22. gleichen Monats zur Wahl eines Nationalrathes und zweier Ständeräthe unter derjenigen Erklärung geschritten sei, welche zu Händen des National- und Ständerathes „mitgetheilt werde;

„b. Von der besagten Erklärung, welche im Wesentlichen „dahin geht:

„„Die Landsgemeinde des Kantons Uri, obschon noch die „„nämlichen Grundsätze und Besorgnisse hegend, „„welche sie bestimmten, der neuen Bundesverfassung unterm „„27. August die Zustimmung mit großer Mehrheit zu versagen, habe dennoch, der Aufforderung der h. Tagsatzung vom 14. Juni (laut S. 6) entsprechend, in „„Betracht der kritischen Umstände sich dem „„Drange der Zeit gefügt und sofort ihre Abgeordneten in den National- und Ständerath gewählt.

„„Die Landsgemeinde verwahre aber im Uebrigen noch „„einmal kräftig und feierlichst die konfessionellen und politischen Rechte des Kantons.““

„c. Von den Beglaubigungsakten der gedachten Abgeordneten in den Ständerath, der Tit. Herren Rathsherrn und Kommandanten Jost Muheim von Altorf und Alt-Thalammann Jos. Fidel Christen von Andermatt;

hat,

„Auf den Antrag einer Kommission, erwägend, daß alle „angeführten Akten mit einander in der engsten Verbindung stehen und nicht vereinzelt in Behandlung gezogen „werden dürfen;

„Erwägend, daß sich daraus ergibt, es habe die Tit.  
 „Landsgemeinde des Kantons Uri nur unter Restriktionen  
 „die Wahlen vorgenommen, welche ihr gemäß der neuen  
 „Bundesverfassung zukommen;

„Erwägend, daß solche Restriktionen oder Verwah-  
 „rungen nicht zulässig sind, da keinem Kanton von nun  
 „an gegenüber dem Bunde andere Rechte zukommen  
 „können, als in der Bundesverfassung begründet sind, diese  
 „Rechte aber jede nöthige Garantie in der Bundesver-  
 „fassung selbst finden;

„Erwägend, daß bei Zurückweisung der fraglichen  
 „Restriktionen oder Verwahrungen die Wahlen, welche  
 „hierauf basirt sind, von selbst dahin fallen;

„beschlossen:

„1) Es können die Tit. Herren Rathsherr und Kom-  
 „mandant Jost Ruheim von Altorf und Alt-Thalamann  
 „Jof. Fidel Christen von Andermatt, in Folge der von  
 „der Landsgemeinde des Kantons Uri unterm 22. Oktober  
 „getroffenen Wahlen als Mitglieder des eidgenössischen  
 „Ständerathes für den dortigen Stand nicht anerkannt  
 „werden;

„2) Gegenwärtiger Beschluß sei der Regierung des  
 „Kantons Uri zu Handen der dortigen Landsgemeinde  
 „mitzutheilen.“

2. Der eidgenössische Ständerath,

„Nach Kenntnißnahme:

„a. von einer Zuschrift von Landammann und Landrath  
 „des Standes Unterwalden ob dem Wald, d. d. 27. Oktober  
 „d. J., an den eidgenössischen Vorort, worin angezeigt  
 „wird, „„es habe die dortige Landsgemeinde unterm  
 „„22. Oktober, in Erwägung der Beschlüsse der h. Tag-  
 „„sagung vom 12. und 14. v. M., betreffend die Ein-  
 „„führung der neuen Bundesverfassung, und des dahin

„bezüglichen Kommissionsberichts, wenn auch Ver-  
 „wahrung der bisherigen Rechte aussprechend,  
 „mit Einmuth erkennt, erwähnten Beschlüssen der hohen  
 „Tagſagung auf die in dem Landsgemeinderkenntniſſe vom  
 „27. Auguſt bereits vorgesehene und ausgesprochene Weiſe  
 „ſich zu unterziehen und Vollziehung zu geben und daher  
 „auch ſofort die vorgeschriebenen Wahlen vorzunehmen;

„b. von dem Beglaubigungsakte des von dortiger  
 „Landsgemeinde zum Mitgliede des eidgenöſſiſchen Stände-  
 „rathes erwählten Mitgliedes, des Tit. Hrn. Landammann  
 „Joh. Imfeld von Lungern,

„hat

„auf den Antrag einer Kommiſſion, erwägend, daß die  
 „vom Tit. Landrath des Standes Unterwalden ob dem  
 „Wald an den hohen eidgenöſſiſchen Vorort erlaſſene  
 „Zuſchrift mit dem Beglaubigungsakte des Hrn. Land-  
 „ammann Imfeld, als Mitglied des eidgenöſſiſchen Stände-  
 „rathes, zusammengehalten werden muß;

„Erwägend, daß ſich daraus ergibt, es habe dortige  
 „Landsgemeinde nur unter Reſtriktion die Wahlen vor-  
 „genommen, die ihr gemäß der neuen Bundesverfaſſung  
 „zukommen;

„Erwägend, daß ſolche Reſtriktionen oder Verwahr-  
 „gen nicht zuläſſig ſind, da keinem Kanton gegenüber  
 „dem Bunde von nun an andere Rechte zukommen  
 „können, als in der Bundesverfaſſung begründet ſind,  
 „dieſe Rechte aber jede nöthige Garantie in der Bundes-  
 „verfaſſung ſelbſt finden;

„Erwägend, daß bei Zurückweiſung der fraglichen  
 „Reſtriktionen oder Verwahrungen die Wahlen, welche  
 „hierauf baſirt ſind, von ſelbſt dahin fallen;

„beſchloſſen:

„1) Es könne der Tit. Herr Landammann Imfeld

„von Lungern, in Folge der von der Landsgemeinde des  
 „Standes Unterwalden ob dem Wald unterm 22. Oktober  
 „d. J. getroffenen Wahl als Mitglied des eidgenössischen  
 „Ständerathes für den dortigen Stand nicht anerkannt werden.

„2) Gegenwärtiger Beschluß sei der Regierung des  
 „hohen Standes Unterwalden ob dem Wald zu Händen  
 „der dortigen Landsgemeinde mitzutheilen.“

Der Ständerath hat den hievorigen angeführten Anträgen  
 der Kommission am 8. Wintermonat seine Genehmigung  
 ertheilt, und sonach die von Uri und Unterwalden  
 ob dem Wald getroffenen Wahlen als ungültig  
 erklärt.

\* \* \*

Am 11. gl. M. ist dieser Beschluß dann auch auf die  
 von Unterwalden nid dem Wald eingegangene Verwahrung  
 und die daselbst getroffene Wahl eines Mitgliedes des  
 Ständerathes ausgedehnt worden.

Infolge der von dem National- und Ständerathe ge-  
 faßten Schlußnahmen sind die Landsgemeinden in den Kan-  
 tonen Uri und Unterwalden der besagten Wahlangelegen-  
 heiten wegen aufs Neue versammelt worden, und es haben  
 dieselben dann beschlossen, was folgt:

Uri, am 19. Wintermonat.

„Sofort unbedingt und ohne Vorbehalt zu den Wahlen  
 „der dem Kantone zuständigen Mitglieder des National-  
 „und Ständerathes zu schreiten.“

Unterwalden ob dem Wald, am 19. Wintermonat.

„1) Den Beschlüssen der h. Bundesversammlung vom 9.  
 „und 8. d. M. will Obwalden allseitig getreulich nachkommen.

„2) Es wird somit die am 22. Oktober ausgesprochene  
 „und dem h. Vororte mitgetheilte Verwahrung in ihrem  
 „ganzen Umfange beseitigt.

„3) Die Landsgemeinde trifft neue Wahlen in den „schweizerischen National- und Ständerath, ohne irgend „welche Vorbehalte, und sie wird treueidgenössisch die „neue Bundesverfassung halten und vollziehen.“

Unterwalden nid dem Wald, am 26. Wintermonat.

„Der Stand Unterwalden nid dem Wald zieht die von „der außerordentlichen Landsgemeinde am 22. Weinmonat „gemachte Verwahrung zurück.

Auf diese Erklärungen hin sind die von den betreffenden (Wieder-) Gewählten im National- und Ständerathe vorgelegten Wahllisten genehmigt worden.

### **Die Wahlen des bernerschen Wahlbezirks Jura in den Nationalrath.**

Die obenerwähnte Kommission des Nationalrathes, vom 6. Wintermonat 1848, hat am 9. Wintermonat folgenden schriftlichen Bericht erstattet:

„Sie haben uns eine Beschwerde, welche gegen die „vom eidgenössischen Wahlkreise Jura im Kanton Bern „getroffenen Wahlen in den Nationalrath gerichtet ist, zur „Antragstellung übermittelt.

„Die Beschwerde stützt sich darauf, daß

- „1) im Bezirk Pruntrut die Stimmzettel nicht in ordent-  
„lichen Wahlversammlungen abgegeben wurden, son-  
„dern einzeln, von Morgens 11 Uhr bis Abends  
„5 Uhr eingereicht werden konnten;
- „2) der Präfect des Pruntruts, der gemäß der Wahl-  
„verordnung dem Präsidenten der Gemeinde Pruntrut  
„beigegeben wurde, um mit ihm der Zusammentra-  
„gung der Gemeindefeindungen in dem Hauptorte des  
„Wahlkreises Jura durch die hiesfür bestellte Wahl-

„kommission beizuwohnen, an den Berathungen und  
 „Abstimmungen dieser Kommission Antheil genom-  
 „men habe;

„3) in dem Wahlprotokolle von Epauvillers die Zahl  
 „der ausgetheilten und eingegangenen Stimmzettel  
 „nicht angegeben gewesen sei, und an der dießfalls  
 „in der Wahlkommission stattgehabten Abstimmung  
 „der Präfekt des Pruntrut, ohne dazu berechtigt  
 „gewesen zu sein, Antheil genommen habe;

„4) Herr Stockmar durch Versprechen, die er in seiner  
 „Stellung als Direktor der öffentlichen Arbeiten ge-  
 „geben, auf die Wähler zu seinen Gunsten einzu-  
 „wirken versucht habe und darum dem Strafgesetze  
 „verfallen sei;

„5) daß sich in Pruntrut nicht 432 Wähler befinden,  
 „und daß dort sogar die Armen im Spital zur Stimm-  
 „gebung zugelassen worden seien.

„Die unterzeichnete Kommission trägt Ihnen daher  
 „darauf an, Sie möchten —

„in Erwägung, daß die zur Anfechtung der in dem  
 „Wahlkreise Jura getroffenen Wahlen vorgebrachten Gründe  
 „theils thatsächlich unerwahrt, theils unerheblich sind,

„beschließen:

„Es seien die angefochtenen Wahlen als gültig aner-  
 „kannt, —

„und bezieht sich in Betreff der nähern Motivirung  
 „dieses Antrages auf die mündliche Berichterstattung.“

Der Herr Berichterstatter (Dr. Escher) war veranlaßt,  
 in mündlichem Vortrage noch auf einzelne Punkte zurück-  
 zukommen, auf die gestützt, die Richtigerklärung der be-  
 treffenden Wahlen verlangt werden wolle.

„Die erste Beschwerde bestehe darin, daß im Pruntrut

„kein ordentliches Wahlverfahren innegehalten, sondern von  
 „11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Abends Stimmzettel eingege-  
 „ben worden seien. Es frage sich mithin, ob im Jura die ein-  
 „schlagende Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes  
 „von Bern wirklich auch innegehalten worden sei. Hier-  
 „auf müsse nun allerdings erinnert werden, daß den for-  
 „mellen Vorschriften nicht gehörig nachgelebt worden sei,  
 „weil auch nach der eigentlichen Wahlverhandlung noch  
 „Stimmzettel hätten abgegeben werden können. Es frage  
 „sich aber, ob aus diesem Verfahren irgendwelche mate-  
 „rielle Nachtheile entstanden seien, und dieses müsse die  
 „Kommission unbedingt verneinen. Es bestehen nämlich in  
 „sämmlichen Gemeinden des Jura Verzeichnisse, in welchen  
 „alle stimmfähigen Bürger aufgetragen seien. Diese Ver-  
 „zeichnisse werden zu Anfange jeder Versammlung ver-  
 „lesen, und dabei angefragt, ob gegen irgend einen Na-  
 „men Einsprache erhoben werden wolle. Das fragliche  
 „Verfahren sei auch bei der Wahl der Nationalräthe  
 „überall inne gehalten worden und den Namen jedes Wäh-  
 „lers habe man auf dem Verzeichnisse angemerkt, also  
 „daß im Gegentheil eine Kontrolle stattgefunden habe,  
 „wie man sie anderswo nicht leicht finden dürfte. Mit  
 „Rücksicht hierauf dürfe als zuverlässig angenommen wer-  
 „den, daß kein Wähler an zwei Orten gestimmt, und  
 „daß kein Individuum das Wahlrecht ausgeübt, wozu es  
 „nicht befugt gewesen sei. Bei dieser Art der Abstimmung  
 „können eher Uebelstände verhütet werden, und da es sich  
 „ergebe, daß der oben erwähnte Formfehler keine mate-  
 „riellen Nachtheile im Gefolge gehabt, so könne sich die  
 „Kommission nicht veranlaßt sehen, diesem ersten Be-  
 „schwerdepunkt eine Erheblichkeit beizulegen.

„Der zweite Punkt der Beschwerde beruhe darin, daß  
 „der Präsekt von Pruntrut Antheil an der Vereinigung

„der Wahlprotokolle genommen habe, indem man diesen „Akt dahin ausdeuten wolle, daß die Gemeinde Pruntrut „zwei Stimmen gehabt, während den übrigen Gemeinden „je nur eine Stimme zugekommen sei; allein einmal gehe „nicht hervor, daß die zur Vereinigung der Wahlpro- „tokolle Zugezogenen kein Stimmrecht gehabt hätten, und „sodann liege eine Erklärung bei den Akten, daß der Prä- „sident nicht zu gleicher Zeit gestimmt habe, wie der Präsi- „dent der Kirchgemeinde.

„Der dritte Beschwerdepunkt bestehe darin, daß in der „Gemeinde Epauvillers die Zahl der ausgegebenen und „der eingegangenen Stimmzettel nicht angegeben worden „sei. Diese Beschwerde sei bereits erledigt durch die in „dem ersten Punkt näher ausgeführte Grundansicht, indem „auch dieser Formfehler keine materiellen Nachtheile im „Gefolge gehabt.

„Viertens werde behauptet, daß Herr Stockmar durch „Versprechungen in seiner Stellung als Direktor des Bau- „wesens versucht habe, auf die Wähler zu seinen Gunsten „einzuwirken. Es sei aber als ausgemachte Thatsache „anzunehmen, daß Herr Stockmar nicht ohne Veranlassung „sich nach dem Jura begeben, sondern daß er zu jener „Zeit von der Regierung des Kantons Bern den bestimm- „ten Auftrag erhalten habe, die dortigen Straßen zu be- „sichtigen. Es habe sich vornämlich um die Erstellung „einer Straße von Soyhières nach Moulin neuf in der „Länge von 43,000 Fuß und veranschlaget zu Frkn. 159,302 „gehandelt, und sodann um eine Verbindungslinie von „Pleigne sur Lucelle, veranschlagt zu Frkn. 60,000. Aus „den Akten gehe nun hervor, daß Herr Stockmar, weit- „entfernt Hoffnungen zu erregen, als ob die gigantischen „Pläne in Erfüllung gehen werden, im Gegentheil sich „dahin ausgesprochen habe, daß jene Straßen höchstens

„in die dritte Klasse versetzt werden dürften, die haupt-  
 „sächlich den Gemeinden obliegen, und an welche der  
 „Staat nur etwa einen Drittheil der Kosten beitrage.

„Die fünfte Beschwerde habe darin bestanden, daß  
 „Pruntrut nicht 432 Wähler zähle, und daß unter den  
 „Stimmgebenden auch Almosenempfänger sich befunden hät-  
 „ten. Nun sei zwar richtig, daß nach den bernischen Ge-  
 „setzen Almosenempfänger kein Stimmrecht besitzen; allein  
 „im Jura gebe es keine Almosenempfänger, weil die Un-  
 „terstützung der Dürftigen lediglich der Privatwohlthätig-  
 „keit überlassen sei. Ueberdies werden bloß drei Personen  
 „als solche bezeichnet, die als Almosenempfänger an der  
 „Wahl Theil genommen, und dieses wären Männer über  
 „70 Jahre, denen nach den dortigen Einrichtungen, ge-  
 „stügt auf dieses Alter, ein Recht zustehe, in den Spital  
 „aufgenommen zu werden; somit könnten dieselben im  
 „eigentlichen Sinne gar nicht als Almosenempfänger be-  
 „trachtet werden. Diese Drei kämen sodann schon aus  
 „dem Grunde nicht in Anschlag, weil Herr Stockmar mit  
 „einer Mehrheit von 509 Stimmen gewählt worden sei.  
 „Würden also auch jene drei Männer, deren Stimmrecht  
 „beanstandet wird, abgezogen, so würde gleichwohl in der  
 „Hauptsache kein anderes Resultat sich ergeben. Die Be-  
 „hauptung, daß sich im Pruntrut keine 432 Wähler vor-  
 „finden, müsse gerade als unwahr bezeichnet werden, in-  
 „dem aus amtlichen Berichten hervorgehe, daß die Summe  
 „der Stimmberechtigten sich auf 525 belaufe, zu denen  
 „noch etwa 40 Lehrer hinzugekommen seien, welche zur  
 „Zeit der Wahl einen Wiederholungskurs in Pruntrut  
 „durchgemacht hätten.“

Dyne Diskussion ist der Antrag der Kommission einstimmig (am 9. Wintermonat) zum Beschluß erhoben, und in Folge dessen sind die Mitglieder des Wahlkreises Jura,

welche sich in Ausstand begeben hatten, eingeladen worden, an den fernern Verhandlungen des Nationalrathes Antheil zu nehmen.

### Die Wahlen von Freiburg in den Nationalrath.

Verhandlung des Nationalrathes. — Die zur Untersuchung der Wahlanstände niedergesetzte Kommission hatte sich in Betreff dieser Frage in eine Mehrheit und eine Minderheit getheilt.

Die Mehrheit beantragte Folgendes:

„Der schweizerische Nationalrath, auf eingelangte Beschwerte des patriotischen Vereins in Murten, welche wesentlich dahin geht, es habe die Regierung von Freiburg in der von ihr unter'm 23. September lezthyn erlassenen Verordnung über die Wahlen in den Nationalrath vorgeschrieben, daß nur diejenigen an der Wahl Antheil nehmen können, welche die neue Bundesverfassung beschworen haben, welche Vorschrift sich gegen den Artikel 63 der Bundesverfassung verstoße, weßnachen die im Kanton Freiburg getroffenen Wahlen für den Nationalrath kassirt und neue angeordnet werden möchten, —

„und

„nach angehörtem Bericht einer hierüber niedergesetzten Kommission,

„hat,

„In Erwägung, daß durch das Dekret der Tagsagung vom 14. September leztverfloßen die Anordnung der Wahlen in den Nationalrath für das erste Mal den Kantonen überlassen wurde;

„In Erwägung, daß durch den Artikel 12 der von der Regierung von Freiburg erlassenen Wahlverordnung ein Termin von drei Tagen festgesetzt wurde, binnen

„welchem allfällige Wahlreklamationen bei dem Staats-  
 „rath von Freiburg vorgebracht werden sollten, welchen  
 „Termin die Beschwerdeführer nicht eingehalten haben, —  
 „beschlossen:

„Ueber die im Eingang erwähnte Beschwerde zur  
 „Tagesordnung zu schreiten.“

Der Herr Berichterstatter für die Mehrheit, indem  
 er sich mit dem betreffenden Dispositive einverstanden  
 erklärte, beantragte, noch folgende Erwägung in die Mo-  
 tivirung aufzunehmen:

„In Erwägung, daß, abgesehen hievon, die von der  
 „Regierung von Freiburg aufgestellte Wahlbedingung, über  
 „welche Beschwerde geführt wird, nur formeller Natur ist,  
 „und sich nicht wesentlich gegen die Bundesverfassung ver-  
 „stößt.“

Dagegen stellte die Minderheit der Kommission fol-  
 genden Antrag:

„Sie wollen, in Erwägung, daß Artikel 63 der  
 „Bundesverfassung die Erfordernisse der Stimmberechtigung  
 „bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath be-  
 „stimmt, und daß es den Kantonen nicht zustehen kann, zu  
 „den durch die Bundesverfassung aufgestellten Erfordernissen  
 „noch weitere hinzuzufügen, daß aber der Große Rath  
 „von Freiburg solches durch die Bestimmung, daß nur  
 „diejenigen Schweizerbürger stimmberechtigt seien, welche  
 „die Bundes- und Kantonalverfassung beschworen haben, —  
 „gethan;

„In Erwägung, daß, da der Staatsrath von Frei-  
 „burg eine Frist nur für Reklamationen, die allenfalls bei  
 „ihm anhängig gemacht werden wollten, nicht aber, was  
 „übrigens auch außer seiner Befugniß gelegen hätte, eine  
 „solche für Reklamationen bei dem schweizerischen National-  
 „rath angelegt hat, — durchaus nichts vorliegt, das die

„Beschwerde des Volksvereins von Murten bei dem Nationalrath als verspätet erscheinen ließe,

„ beschließen:

„1) Es seien die im Kanton Freiburg in den Nationalrath getroffenen Wahlen für ungültig erklärt.

„2) Es sei die Regierung von Freiburg durch das Mittel des Vorortes einzuladen, neue Wahlen in Beachtung der Vorschriften der Bundesverfassung anzuordnen.“

Nach längeren Berathungen ist (am 14. Wintermonat) beschlossen worden, die im Kanton Freiburg getroffenen Wahlen in den Nationalrath als ungültig zu erklären.

\* \* \*

Die Regierung des Kantons Freiburg, welche in der Schlußnahme des Nationalrathes vom 14. November 1848 eine Aufhebung des vom Großen Rath erlassenen Wahldekrets vom 23. September 1848, — daher einen Eingriff in die Kantonsouveränität erblickte, erhob nunmehr nach Anleitung des §. 74, Nr. 17 der Bundesverfassung einen nach §. 80 von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung zu verhandelnden Kompetenzstreit, indem sie zugleich die Ansicht aussprach, daß unter allen Umständen der Nationalrath nicht einzig eine solche Schlußnahme wie diejenige vom 14. Wintermonat hätte fassen können, sondern daß dazu die Mitwirkung beider Räte (der Bundesversammlung) nothwendig gewesen.

Verhandlung der Bundesversammlung. — Die von den vereinigten Räten dieser Angelegenheit wegen niedergesetzte Kommission war einstimmig der Ansicht, daß das Begehren der Regierung des Kantons Freiburg sich zu einem Kompetenzstreit gestalte; — über die Art der Erledigung dieses Streites aber hat sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit getheilt.

Gutachten der Mehrheit. „Die Mehrheit der  
 „Kommission findet, daß der Nationalrath die Wahlen  
 „des Kantons Freiburg einzig aus dem Grunde kassirt hat,  
 „weil die Behörden des Kantons Freiburg die Wahlbe-  
 „fugniß ihrer Bürger bei diesen Wahlen an die Bedingung  
 „knüpften, daß nur diejenigen an den Wahlen theilnehmen  
 „können, welche sowohl die Verfassung des Kantons Frei-  
 „burg als die neue Bundesverfassung beschworen haben.

„Diese Schlußnahme des Großen Rathes des Kantons  
 „Freiburg, wie selbe durch das Dekret vom 23. September  
 „1848 festgesetzt ist, sei eine Folge des Dekretes der Tag-  
 „sagung vom 14. September 1848, wonach es jedem Kanton  
 „überlassen worden, die Wahlen in den eidgenössischen Na-  
 „tionalrath in einem oder mehreren Wahlkreisen vorzuneh-  
 „men und die daherigen Wahlverordnungen zu erlassen.

„Diese Schlußnahme stütze sich auf den §. 63 der  
 „Bundesverfassung, welcher vorschreibe: Stimmberechtigt  
 „ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurück-  
 „gelegt hat, und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des  
 „Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom  
 „Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

„Die Festsetzung der Fälle, in welchen einem Bürger  
 „ganz oder theilweise das Aktivbürgerrecht entzogen werde,  
 „gehöre nach der Bundesverfassung in den Wirkungskreis  
 „der Kantonsouveränität.

„Das Dekret des Großen Rathes des Kantons Frei-  
 „burg d. d. 23. September 1848 sei ein gesetzgeberischer  
 „Akt dieser Behörde, zu dessen Erlassung die Berechtigung  
 „von Bundeswegen nicht könne bestritten werden. Wenn  
 „der Große Rath in seinem Dekret an die Nichtleistung des  
 „Eides auf die Kantonal- und Bundesverfassung nicht den  
 „Verlust des ganzen Aktivbürgerrechts, sondern nur eines  
 „Theiles desselben festgesetzt habe, so sei dieses wieder in

„seiner Befugniß gestanden, indem derjenige, welcher zum  
 „Ganzen berechtigt ist, gewiß auch zu einem Theile von  
 „diesem Ganzen berechtigt sein müsse.

„Der Große Rath des Kantons Freiburg habe in  
 „dieser Beziehung nichts anderes gethan, als derjenige des  
 „Kantons Waadt; auch da mußten die neu eintretenden  
 „Aktivbürger die ganz gleiche Eidesformel beschwören, wie  
 „die Bürger des Kantons Freiburg, bevor sie zu den  
 „Wahlen in den Nationalrath zugelassen wurden. Freilich  
 „besteht im Kanton Waadt ein Gesetz vom 19. November  
 „1845, welches einen solchen Eid von den Wahlversamm-  
 „lungen fordert, allein die in diesem Gesetz vorgeschriebene  
 „Eidesformel erhielt der neuen Bundesverfassung wegen  
 „diejenigen Abänderungen, welche auch in der Eidesformel  
 „für den Kanton Freiburg enthalten sind.

„Daß der Kanton Freiburg berechtigt war, von seinen  
 „Bürgern das Gleiche zu verlangen, was der Kanton  
 „Waadt bisanhin unbestritten von den seinigen forderte,  
 „wird wohl müssen zugestanden werden. Daß der Kanton  
 „Freiburg nicht bloß die Beschwörung der Bundesver-  
 „fassung, sondern auch der Kantonalverfassung verlangte,  
 „könne demselben um so weniger bestritten werden, als die  
 „Kantonalverfassung dieses Kantons die eidgenössische Ge-  
 „währleistung erhalten hat, — aus welcher Thatsache folge,  
 „daß diese Kantonalverfassung dem zur Zeit der ausge-  
 „sprochenen Gewährleistung bestandenen Bunde nichts Zu-  
 „widerlaufendes enthalte. Nebenbei findet die Mehrheit  
 „der Kommission, daß die besondern Verhältnisse, welche  
 „in Bezug auf Freiburg obwalten, und welche die Tag-  
 „sagung bewogen, diesem Kantone sowohl in Bezug auf  
 „die Vorlage seiner Kantonalverfassung, als der Bundes-  
 „verfassung und der Abstimmung über beide durch das  
 „freiburgische Volk, gewisse erzeptionelle Vergünstigungen

„zu gewähren, gegenwärtig noch fortbestehen, und daß  
 „dieselben auch von den neuen Bundesbehörden, namentlich  
 „da es sich bloß um die erste Einführung der Verfassung  
 „und die erste Wahl der Behörden handelt, und fernerhin  
 „alles durch ein allgemein verbindliches Bundesgesetz regulirt  
 „werden muß, mit Milde sollten beurtheilt werden.

„Die Regierung und der Große Rath von Freiburg  
 „haben wohl ihre Verhältnisse am besten beurtheilt, und  
 „wissen müssen, aus welchen Gründen sie nach dem Bei-  
 „spiele der nachbarlichen Regierungsbehörden des Kantons  
 „Waadt von den stimmfähigen Bürgern den Eid auf die  
 „Kantonal- und Bundesverfassung verlangten.

„Die Kommission findet, es sei Sache der Behörden  
 „des Kantons Freiburg, diese gesetzgeberische Maßregel  
 „vor ihrem Volke zu verantworten; es könne dagegen der  
 „Bundesversammlung, und am allerwenigsten einer bloßen  
 „Abtheilung derselben, das Recht nicht zustehen, die Be-  
 „hörden des Kantons Freiburg in der Ausübung ihrer im  
 „S. 3 der Bundesverfassung zugesicherten kantonalen Be-  
 „fugnisse zu beschränken, noch ihre im Wirkungskreise ihrer  
 „kantonalen Befugnisse erlassenen Anordnungen zu beur-  
 „theilen und darüber zu verfügen.

„Ihre Kommission findet (nämlich die Mehrheit), daß  
 „der Nationalrath seine Befugniß, über die Wahlen von  
 „Freiburg zu urtheilen, einzig aus dem S. 7 des Dekrets  
 „der Tagsatzung vom 14. September 1848 herleiten könne,  
 „welcher dahin lautet: „„Jedem gewählten Mitgliede des  
 „„Nationalraths ist ein von der betreffenden Kantonalbe-  
 „„hörde unterzeichneter Wahlaft auszustellen, den der Ge-  
 „„wählte vor Konstituierung der Behörde zum Zweck der  
 „„Erwahrung der Wahlaften abzugeben hat.““

„Dieses Recht, das Kreditiv der Einzelnen zu unter-  
 „suchen, könne sich nicht auf die Beurtheilung eines von

„den obersten Kantonsbehörden ausgegangen, in ihren  
 „gesetzgeberischen Befugnissen liegenden Wahldekrets aus=  
 „dehnen, wie sich schon aus dem Umstande ergebe, daß  
 „die einzelnen Wahldekrete weder der Genehmigung der  
 „Tagesagung, noch weniger der neuen Bundesbehörden  
 „unterstellt wurden.

„Die Mehrheit Ihrer Kommission findet, in der  
 „Schlußnahme des Nationalrathes vom 14. November  
 „1848 liege ein Angriff auf das von dem Großen Rathe  
 „des Kantons Freiburg erlassene Dekret vom 23. Septem=  
 „ber 1848, und eine Verfügung über dieses Dekret wird  
 „dem Nationalrathe nicht zukommen.

„Ihre Kommission stellt Hochdenselben den Antrag,  
 „die Bundesversammlung wolle beschließen: es sei die  
 „Schlußnahme des Nationalrathes vom 14. November 1848,  
 „betreffend die Nationalrathswahlen des Kantons Freiburg,  
 „aufzuheben.

„Sollte wider Erwarten die hohe Versammlung diesen  
 „Antrag der Mehrheit der Kommission nicht genehmigen,  
 „so ist letztere auch in das eventuell gestellte Begehren  
 „von Freiburg eingetreten, über die Frage nämlich: ob  
 „die am 14. November 1848 vom Nationalrathe gefasste  
 „Schlußnahme nach Mitgabe der Bundesverfassung nicht  
 „zur endlichen Erledigung an den Ständerath gebracht  
 „werden müsse.

„Ueber diese Frage findet zwar die Kommission bereits  
 „einen Entscheid des Nationalrathes vom 15. November 1848,  
 „durch welchen über die gleiche, von Seite eines Mitglieds  
 „des der Versammlung gestellte Motion zur Tagesord=  
 „nung geschritten wurde.

„Die Mehrheit der Kommission findet, daß jene be=  
 „schlossene Tagesordnung vielmehr der Form, der Art

„und Weise, wie der Antrag in die Versammlung gebracht worden, nicht aber dem innern Wesen gegolten habe.

„Die Mehrheit der Kommission findet, da eine Kantonsregierung diese Frage in Anregung bringe, so seien beide Abtheilungen der Bundesversammlung schuldig, die Frage zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Schlußnahme des Nationalrathes nicht durch den Ständerath müsse beurtheilt werden.

„Diese Abtheilung der Kommission glaubt im Hinblick auf die Bundesverfassung diese Frage bejahen zu müssen. Die Bundesverfassung gibt in den Artikeln 67 und 71 den gesonderten Abtheilungen der Bundesversammlung kein anderes Recht, als sich einen Präsidenten und Vicepräsidenten zu bezeichnen. Nach S. 73 und 74 müssen alle und jede Beschlüsse, welche nach Inhalt der Bundesverfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, von beiden Räten berathen und gefaßt werden.

„Nach S. 74 gehört zu diesen von beiden Räten zu erlassenden Verfügungen unter Anderem: Gesetze und Beschlüsse über die Wahlart der Bundesbehörden.

„Suldigt man nun der Ansicht der Kommission nicht, daß das Dekret des Großen Rathes von Freiburg ein Ausfluß der Kantonsouveränität sei, daß dasselbe vielmehr unter die Kompetenz des Bundes falle, so muß dasselbe gewiß von beiden Räten beurtheilt werden, indem die Bundesverfassung keine Gesetze und Beschlüsse kennt, welche über eine so wichtige Frage nur von einem Rathe erlassen werden können.

„Man wird freilich der Kommission vorwerfen, beide Räte hätten in ähnlichen Fällen, z. B. bezüglich der Wahlen von Unterwalden und Uri, und der Nationalrath bezüglich der Wahlen des bernerischen Jura, bereits in den einzelnen Abtheilungen Beschlüsse gefaßt.

„Die Kommission kann dieses im Ganzen nicht bestreiten, allein bei allen diesen Antecedentien wurde von Niemanden Beschwerde erhoben, weshalb auch beide Räthe nicht in den Fall kamen, die Frage zu berathen. In Uri und Unterwalden handelte es sich nicht um die Wahlen, sondern um die Reservationen und Protestationen gegen die Bundesverfassung. Diese Reservationen und Protestationen wurden von beiden Rätthen behandelt, und beide fanden, es seien selbe nicht zulässig, und die auf dieselben getroffenen Wahlen können ebenfalls nicht anerkannt werden.

„Diese frühern Fälle stehen also den von der Mehrheit der Kommission aufgestellten Ansichten nicht entgegen. Nebenbei ist es immerhin erlaubt, wenn eine Behörde findet, sie habe früher eine Sache unrichtig beurtheilt, selbe später besser und konform den verfassungsmäßigen Grundsätzen zu beurtheilen.

„Beide Räthe sind in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise noch ganz neu, und da wird es Niemand verübeln können, wenn hin und wieder Verstöße entstehen.

„Pflicht ist es aber, solche Verstöße gut zu machen, sobald man sie entdeckt, und es wird dem Nationalrathe im Verein mit dem Ständerathe um so unschwerer fallen, da bereits am 14. November 1848 die Stimmen in ersterer Behörde gleich stunden, und die 44 Stimmenden der Majorität bloß deshalb eben die Majorität bilden konnten, weil nach dem Reglement die Stimme des Herrn Präsidenten nicht gezählt werden durfte.

„Die Mehrheit der Kommission stellt in zweiter Linie den Antrag:

„Es sei die vorwürfige Frage von beiden Abtheilungen der Bundesversammlung, mithin vom National- und vom Ständerath, zu behandeln, und die Vollziehung der

„Schlusnahme des Nationalrathes bis zur endlichen Er-  
 „ledigung durch den Ständerath zu verschieben. Die  
 „Mehrheit der Kommission muß es der hohen Bundes-  
 „versammlung überlassen, zu entscheiden, ob letzterer An-  
 „trag in vereinter Versammlung beider Rätthe, oder durch  
 „die gesonderten Abtheilungen zu berathen sei.

„Gutachten der Minderheit. Der Staatsrath  
 „des Kantons Freiburg beschwert sich darüber, daß durch  
 „den vom Nationalrath am 14. dieß gefaßten Beschluß die  
 „Kantonalsouveränität verletzt worden sei und daß jeden-  
 „falls der Nationalrath nicht die Befugniß gehabt habe,  
 „für sich allein und ohne Mitwirkung des Ständerathes  
 „den fraglichen Entscheid zu fassen.

„Die beiden Rätthe vereinigt, haben die Richtigkeit  
 „dieser doppelten Beschwerde zu untersuchen, denn nach  
 „Art. 80, verglichen mit Art. 74. Nr. 17, haben sie  
 „Kompetenzstreitigkeiten im Allgemeinen zu entscheiden und  
 „insbesondere auch zu würdigen, ob ein Gegenstand in  
 „den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität  
 „gehöre. Wenn aber die Bundesversammlung finden  
 „wird, daß die Kantonalsouveränität nicht verletzt sei,  
 „und daß der Nationalrath seine Kompetenz auch sonst  
 „nicht überschritten habe, so steht es ihr nach der Bundes-  
 „verfassung nicht zu, irgendwie darüber einzutreten, ob  
 „der Nationalrath von seiner Befugniß einen passenden  
 „oder einen unpassenden Gebrauch gemacht, ob er wohl  
 „oder übel entschieden habe, zumal die aus den beiden  
 „vereinigten Rätthen bestehende Bundesversammlung keines-  
 „wegs eine Appellationsinstanz für den Nationalrath und  
 „den Ständerath bildet.

„Frägt man nun erstens, ob die Kantonalsouveränität  
 „des Standes Freiburg verletzt sei, so ist vor Allem aus  
 „klar, daß, da die Wahlen für den Nationalrath nach

„Art. 62 der Bundesverfassung in eidgenössischen Wahlkreisen stattfinden, die Kantonalbehörden, welche dieselben vorbereiten und leiten, bloß als Delegirte der Bundesgewalt handeln und der Aufsicht der Bundesbehörden unterworfen sind. In der Kassation der Wahlen an sich kann daher ein Eingriff in die Kantonsouveränität jedenfalls nicht gefunden werden.

„Freilich wird gesagt, der Nationalrath habe nicht bloß die Wahlen selbst für ungültig erklärt, sondern indirekt durch die Motive seines Beschlusses auch diejenige Vorschrift der Wahlordnung, welche die Beeidigung der Wähler betrifft, umgestoßen, während doch zu Erlassung dieser Vorschrift aus zwei Gründen die Kantonalbehörden befugt gewesen seien, einerseits weil für dieses erste Mal die Anordnung dieser Wahlen durch den von der Tagsatzung am 14. September 1848 gefaßten Beschluß den Kantonen überlassen worden sei, und andererseits weil die Feststellung des Aktivbürgerrechts, wohin der fragliche Punkt gehöre, nach Art. 63 der Bundesverfassung selbst der kantonalen Gesetzgebung zukomme.

„Dagegen ist aber zu erwiedern, daß zwar allerdings durch Art. 4 des Dekrets vom 14. September 1848 den Kantonen für dießmal die Bildung der Wahlkreise freigegeben worden ist, daß hingegen Art. 5 des nämlichen Dekrets in Bezug auf Stimmberechtigung einfach auf den Art. 63 der Bundesverfassung hinweist. Und was das Aktivbürgerrecht betrifft, so enthält Art. 28 der Freiburger Verfassung, welcher sagt, wer vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei, kein Wort von der Eidleistung. Auch bezeichnet das Dekret des Großen Rathes von Freiburg, welcher übrigens die Verfassung nicht zu ändern befugt ist, den Eid ausdrücklich als ein zu dem Alterserfordernisse und dem Aktivbürgerrechte hinzukom-

„mendes drittes Requisit, was gar nicht hätte erwähnt  
 „werden müssen, wenn das Aktivbürgerrecht von der Be-  
 „eidigung abhängig wäre.

„Somit ist eine Verletzung der Kantonsouveränität  
 „überall nicht vorhanden.

„Wenn es sich sodann zweitens fragt, ob zu dem  
 „fraglichen Beschlusse des Nationalrathes nicht die Mit-  
 „wirkung des Ständerathes erforderlich gewesen wäre, so  
 „unterliegt es keinem Zweifel, daß die Prüfung und An-  
 „erkennung oder Kassation der Wahlen zur Konstituierung  
 „gehört, und nach der einmüthigen Ansicht und Praxis  
 „beider Rätthe hat jeder derselben sich unabhängig vom  
 „andern zu konstituieren. Freilich wird auch hier wieder  
 „eingewendet, man müsse die streitige Vorschrift der Wahl-  
 „ordnung, welche indirekt umgestoßen worden sei, und  
 „die Wahlen selbst auseinanderhalten; diese habe der  
 „Nationalrath wohl für ungültig erklären dürfen, aber  
 „um jene zu kassiren sei die Zustimmung des Ständerathes  
 „erforderlich gewesen. Allein beides ist unzertrennlich mit-  
 „einander verknüpft. Wer befugt ist, eine Wahl umzu-  
 „stoßen, ist auch befugt, den dießfälligen Akt zu motiviren  
 „und direkt oder indirekt auf eine Regel hinzuweisen, welche  
 „befolgt werden muß, damit nicht die neuvorzunehmende  
 „Wahl abermals nichtig sei. Deßhalb hält die Minderheit  
 „dafür, die Beschwerde des Staatsrathes des h. Standes  
 „Freiburg sei in allen Beziehungen unbegründet.“

Minderheitsantrag: „In Berücksichtigung, —

„1) daß es nicht in der Befugniß der Kantone liegt, zu  
 „den in Art. 63 der Bundesverfassung genau festgesetzten  
 „Bedingungen des Stimmrechts noch andere hinzuzufügen;

„2) daß daher der Nationalrath, indem er aus diesem  
 „Grunde die von dem Großen Rathe des Kantons Frei-

„burg erlassene Wahlordnung als nichtig behandelte und  
 „die nach derselben vorgenommenen Wahlen für ungültig  
 „erklärte, keineswegs die Kantonsouveränität verletzt hat;

„3) daß es im Wesen des Zweikammersystems liegt,  
 „daß jedes der beiden Organe der gesetzgebenden Gewalt  
 „sich unabhängig von dem andern konstituiert, wie dieß  
 „auch von beiden Rätthen einmüthig anerkannt und geübt  
 „worden ist;

„möge die Bundesversammlung beschließen :

„1) Es sei der von der Regierung des Kantons Frei-  
 „burg erhobenen Beschwerde keine Folge zu geben.

„2) Mittheilung an die Regierung des Kantons Frei-  
 „burg und an den Nationalrath.“

Nach der Verlesung der vorstehenden Berichte und Beschlussesentwürfe hat die Bundesversammlung noch von einer von 36 Einwohnern Murten's unterzeichneten Zuschrift vom 19. Wintermonat Kenntniß genommen, in welcher gegen die Wahlkassation Verwahrung eingelegt wurde.

Infolge längerer Berathung hat die Bundesversammlung (am 20. Wintermonat 1848) den Antrag der Mehrheit der Kommission zum Beschluß erhoben, dahin lautend :

„Es sei die Schlußnahme des Nationalrathes vom  
 „14. November 1848, wodurch die Nationalrathswahlen  
 „des Kantons Freiburg ungültig erklärt worden, auf-  
 „gehoben.“

---



## Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1849
Date	
Data	
Seite	73-108
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.